

1. Teil

4. ordnungsmäßige, dem Magistrat jederzeit zur Einsicht vorzuliegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist,
5. alle Wüfse und Veräußerungen von Hunden an im Stadtbezirk wohnhafte Personen innerhalb 8 Tagen beim Magistrat angemeldet werden.

Der Magistrat kann aus Billigkeitsgründen in einzelnen Fällen zur Vermeidung von Härten die Hundesteuer ganz oder teilweise erlassen.

Jeder Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes erhält für das laufende Steuerjahr (1. April bis 31. März) bei der ersten Steuerzahlung eine Steuermarke, deren Nummer auf der Steuerquittung vermerkt wird. Der Besitzer hat dafür zu sorgen, daß der Hund die Steuermarke das ganze Jahr hindurch in sichtbarer Weise an sich trägt. Die Steuermarken für Zwingerhunde sind besonders kenntlich gemacht und werden für alle über 9 Monate alten Tiere ausgegeben.

Den Besitzern steuerfreier Hunde wird unentgeltlich eine Steuerfreimarke ausgehändigt. Wird für eine Marke Ersatz notwendig, so wird gegen Erlegung von 25 Rpfr. eine andere Marke verabsolgt.

Jeder Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den städtischen Steueraufsichtsbeamten oder den sonst von der Steuerbehörde beauftragten Beamten auf Nachfrage über die in dem betreffenden Hause oder Gehöft gehaltenen Hunde und deren Besitzer Auskunft zu geben.

Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen 4 Wochen nach der Aufforderung zur Zahlung bei dem Magistrat anzubringen.

Gegen den darauf ergangenen Beschluß des Magistrats findet binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksauschuß zu Kassel statt.

Einspruch und Klage haben keine die Zahlung aufschiebende Wirkung.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsvorfahrens beigetrieben.

Hunde, die an einem öffentlichen Ort ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte des Magistrats

eingefangen und, wenn nicht innerhalb einer Frist von fünf Tagen von dem Berechtigten die Herausgabe verlangt wird, nach Maßgabe der §§ 979 bis 982 des Bürgerlichen Gesetzbuches öffentlich versteigert werden. Wenn der Steuerpflichtige sich innerhalb der Frist von fünf Tagen meldet und die erfolgte Berichtigung der Steuer nachweist, so erhält er gegen Erstattung der Futterkosten, des Fanggelbes und der anderweitig entstandenen Kosten den Hund zurück.

Zu widerhandlungen gegen die durch die Steuerordnung den Beteiligten auferlegten Verpflichtungen werden mit einer Geldstrafe von 1—150 M. geahndet, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Gegen die Straffsetzung steht das Recht der Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten in Kassel binnen zwei Wochen nach deren Behändigung oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welche bei dem Magistrat innerhalb einer Woche nach deren Behändigung zu stellen ist, dem Bestrafsten zu (§ 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes und Ausführungsanweisung dazu Artikel 50).

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

9. Messe- und Weihnachtsmarkttarif.

Die Frühjahrs- und Herbstmessen 1932 finden am 7. bis 14. März und 3. bis 10. Oktober, der Weihnachtsmarkt 8 Tage vor Weihnachten statt.

Für Mietzins, Wachtgeld und Reinigung bestehen keine festen Sätze. Diese werden den jeweiligen Verhältnissen entsprechend festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt das Messkommissariat, Rathaus, Zimmer 75.

10. Tarif für Benutzung des Wochenmarktes in Kassel.

- | | |
|---|---------|
| A. Für jeden benutzten Quadratmeter mit Ausnahme der unter B genannten Verkaufsstände | 0,15 M. |
| B. Für Fleisch-, Fisch- und Heringsverkaufsstände für jeden benutzten Quadratmeter | 0,20 „ |
| C. Für Mengen bis einschl. einer Traglast | 0,10 „ |

Auszug aus den Bestimmungen über den Bezug von Gas, Wasser u. Elektrizität

Die Abgabe von Gas, Wasser und elektrischem Strom erfolgt nach den hierfür erlassenen Bestimmungen. Zur Vermeidung wiederholter Straßenaufbrüche ist es erforderlich, daß jeder, der sein Grundstück an die städtische Kanalisation, an Gas-, Wasser- oder elektrische Leitung anschließen will, alle beabsichtigten Anschlüsse möglichst gleichzeitig beim städtischen Tiefbauamt im Rathaus und beim Vorstand der Städtischen Werke A.-G., Königstor 7, schriftlich beantragt und die für die Zulassung der Anschlüsse vorgeschriebenen Bedingungen sofort nach erhaltener Aufforderung erfüllt. Erst wenn dieser Vorbericht entsprochen ist, werden Bauamt und Städtische Werke A.-G. die beantragten Anschlüsse ausführen.

Vom 1. Dezember bis 1. März werden Straßenaufbrüche zur Herstellung von Versorgungsleitungen nur in Notfällen gestattet. Die Kosten der Hausanschlüsse trägt der Antragsteller.

Jede neue Gas-, Wasser- oder Stromleitung sowie jede Erweiterung solcher Anlagen wird vor dem Anschluß an das Leitungsnetz geprüft und darf erst nach dieser Prüfung in Betrieb genommen werden.

Das Elektrizitätswerk liefert je nach der Lage des Grundstücks Gleichstrom von 2 mal 110 Volt oder Drehstrom von 3 mal 208/120 bzw. 380/220 Volt.

Elektrische Anlagen dürfen nur durch die vom Elektrizitätswerk zugelassenen Installateure hergestellt, verändert und ausgebaut werden; ihre Namen sind Königstor 7 bei der Installationsabteilung des Elektrizitätswerks zu erfahren. Um- oder Abmeldungen beim Verzug nach auswärts oder innerhalb der Stadt sind rechtzeitig, d. h. spätestens 2 Tage vor Verlassen der Wohnung, dem Vorstand der Städtischen Werke A.-G. zu melden.

Werden bei einem Wohnungswechsel Gaslampen und Kocher abgenommen, sind die Leitungen alsbald durch Einschraubstüpfel wieder gasdicht zu verschließen.

Die Abgabe von Gas und Strom erfolgt durch Messer, für die eine Benutzungsgebühr berechnet wird. In geeigneten Fällen können auch Münzmesser (Automaten) aufgestellt werden.

Die Berechnung des Gas- und Stromverbrauchs geschieht durch gemeinsame Ablesung und gleichzeitige Erhebung des Betrages.

Rückständige Zahlungen sind an die Kasse der Städtischen Werke A.-G., Königstor 7, Hofgebäude links, Erdgesch., zu leisten.

Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt und dem Grundstückseigentümer, der für das Wassergeld haftbar ist, in Rechnung gestellt. Die Rechnungsbeträge werden durch Erheber eingeholt. Rückstände sind an die Kasse Königstor 7 zu zahlen. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, die zu zahlenden Beträge auf die Mieter umzulegen.

Der Wasserpreis beträgt zur Zeit 25 Pfg. je cbm.

Die Gas- und Stromtarife sind nachstehend abgedruckt. Zahlungen an die Kasse der Städt. Werke A.-G. können in bar, durch Banükberweisung, sowie durch Einzahlung oder Überweisung auf Postsparkonto Frankfurt a.M. Nr. 10709 erfolgen.

Stromtarife.

1. Allgemeiner Tarif:

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| a) Lichtstrom | 45 Pfg. je Kw.St. |
| b) Kraftstrom | 23 Pfg. je Kw.St. |